



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Monique Schürch Perren
+41 31 633 77 77
monique.schuerch@be.ch

AXIOMA-Nr. _____

Eingang **6. NOV. 2022**

Kopie an _____

G.-Nr.: 2022.DIJ.5072

31. Oktober 2022

Verfügung
Einwohnergemeinde Wichtrach
Totalrevision Gemeindeordnung
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz

A. Erwägungen

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) Organisationsreglemente gemeinderechtlicher Körperschaften, wenn sie rechtmässig und widerspruchsfrei sind.
2. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO). Diese wurde dem AGR mit Schreiben vom 27. Juli 2022 zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung durch das AGR hat ergeben, dass Artikel 89 Absatz 2 einen nicht korrekten Vorbehalt enthält.

Dem Gemeinderat wurde mit Schreiben vom 4. August folgendes mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben, bis am 23. August 2022 Stellung zu nehmen:

Artikel 89 Absatz 2:

Artikel 89 wurde nach der Vorprüfung etwas neu strukturiert. Insbesondere wurde der in der ersten Vorprüfung noch vorhandene zweite Satz von Absatz 3 gestrichen («Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet»).

Der in Absatz 2 vorhandene Vorbehalt («, unter Vorbehalt von Abs. 3,») macht nun nach dieser Streichung keinen Sinn mehr. Es ist in Absatz 3 kein Vorbehalt mehr enthalten.

Das AGR beabsichtigt deshalb, den Satzteil «, unter Vorbehalt von Abs. 3» im Rahmen der Genehmigung von Amtes wegen zu streichen.

3. Der Gemeinderat teilte mit eMail vom 19. Oktober 2022 mit, dass er das Geschäft in der Sitzung vom 17. Oktober besprochen habe und mit der Änderung von Amtes wegen einverstanden sei.

4. Gestützt auf obige Ausführungen wird in Artikel 89 Absatz 2 der Satzteil «, *unter Vorbehalt von Abs. 3,*» von Amtes wegen gestrichen.

B. Aus diesen Gründen wird

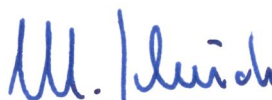
v e r f ü g t :

1. Die von der Gemeindeversammlung von Wichtrach am 9. Juni 2022 beschlossene Totalrevision der Gemeindeordnung wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen

in **Artikel 89 Absatz 2** der Satzteil «, *unter Vorbehalt von Abs. 3,*» gestrichen wird.
2. Die Einwohnergemeinde Wichtrach wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Einwohnergemeinde Wichtrach unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision der Gemeindeordnung mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision der Gemeindeordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

– Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)